

—Beglaubigte Abschrift—

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen: 3 A 1876/20 SN

Verkündet am 10. Januar 2024

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.: Rechtsanwaltssozietät ...

- Kläger -

gegen

den Landrat des Landkreis Rostock

- Beklagte -

Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow

wegen Kataster- und Vermessungsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung am 10. Januar 2024

durch die Richter ...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig voll streckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in der Höhe von elf Zehnteln des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte in der Höhe von elf Zehnteln des jeweils zu vollstreckenden Betrags Sicherheit leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die bescheidliche Aufforderung, die Einmessung eines Doppelcarports für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen.

Dieser befindet sich auf dem klägerischen Wohnanwesen mit der im Rubrum genannten Anschrift. Das Grundstück liegt im als allgemeines Wohngebiet zu qualifizierenden unbeplanten Innenbereich in [REDACTED] und besteht aus der [REDACTED] großen Flurstück [REDACTED] (Gebäude- und Freifläche) und ist zusammen mit dem angrenzenden [REDACTED] großen Grundstück Flurstück [REDACTED] („Landwirtschaftsfläche“) im Grundbuch von [REDACTED] verzeichnet. Auf dem Grundstück Flurstück [REDACTED] befindet sich das zu DDR-Zeiten errichtete Wohnhaus mit einem südwestlichen Anbau von 1972, unter dem sich eine Kellergarage befindet.

Der Kläger und [REDACTED] erwarben die beiden Grundstücke 2001/02 je zur ideellen Hälfte als Miteigentümer. Der Eigentumsanteil von [REDACTED] wurde 2003/04 je zur Hälfte an [REDACTED] und [REDACTED], beide wohnhaft in [REDACTED] übertragen. Im Jahr 2023 hat der Kläger deren Anteile übertragen bekommen, so dass er jetzt Alleineigentümer ist.

Mit Baugenehmigung vom 10. Dezember 2004 errichtete der Kläger Anfang März 2005 im Bereich an der nordwestlichen Straßenfront und an der Grenze zum südwestlich benachbarten Wohngrundstück [REDACTED] einen Doppelcarport mit Holzblende. Dessen Ausmaße betragen laut dem im Genehmigungsverfahren vorgelegten Plan 7,1 m in der Tiefe und 6 m in der Breite (jeweils Kanten der Dachfläche), wobei das Dach seitlich jeweils 13,5 cm, rückseitig 18,5 cm und auf der Straßenseite 60 cm über die Pfosten ragen soll, die mit einem 5,5 m breiten lichten inneren Abstand zu installieren waren. Als Auflage zur Baugenehmigung wurde verfügt, dass das Dach nicht auf das Nachbargrundstück ragen dürfe. Der etwa 3 m hohe Doppelcarport, dessen genaue Höhe nicht aktenkundig ist, ist seitlich teilweise verkleidet, ermöglicht aber das Befahren der Bestands-Kellergarage unter dem Wohnhaus-Anbau auf seiner Rückseite.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 unterrichtete der Beklagte den Kläger, dass bei einer Überprüfung des Liegenschaftskatasters die fehlende Erfassung „[der...] Gebäude“ „Bauvorhaben: Carport“ auf den „Flurstücke[n] [REDACTED]“ festgestellt worden sei. Nach § 28 Abs. 2 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes – GeoVermG M-V – bestehe eine Pflicht zur Einmessung, bei gemeinschaftlichem Eigentum für jeden Miteigentümer. Der Beklagte forderte den Kläger mit Hinweis auf § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

– VwVfG M-V – auf, innerhalb eines Monats die von ihm beauftragte Vermessungsstelle mitzuteilen oder sich mit Einwendungen oder Hinweisen zu äußern.

Nach fruchtlosem Fristablauf forderte der Beklagte mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 31. Mai 2018 den Kläger auf, das „Bauvorhaben: Carport“ auf den Flurstücken [REDACTED] einmessen zu lassen, und drohte an, gemäß § 28 Abs. 4 GeoVermG M-V das Erforderliche auf Kosten des Klägers durchzuführen oder durchführen zu lassen, sollte dieser die Gebäudeeinmessung nicht bis zum 2. Juli 2018 veranlassen.

Hiergegen erhob der Kläger am 28. Juni 2018 anwaltlich Widerspruch, den er am 21. August 2019 begründen ließ: Eine Gebäudeeinmessung sei bereits während des Baugenehmigungsverfahrens 2004 erfolgt. Zudem liege eine Ungleichbehandlung vor. Hinsichtlich der Carports anderer Grundstückseigentümer in der Straße (Hausnr. [REDACTED]) habe der Beklagte eine Gebäudeeinmessung nicht einmal verlangt.

Nach Anhörung des Bevollmächtigten unter dem 3. September 2019 wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2020 auf Kosten des Klägers bei Ankündigung gesonderter Gebührenerhebung zurück. Die baurechtliche sei mit einer vermessungsrechtlichen Gebäudeeinmessung nicht vergleichbar. Die Einmessung 2004 gebe lediglich den geplanten Bauzustand wieder, was hier nicht genüge. Einer gesonderten Aufforderung habe es nicht bedurft, weil der Kläger zur Gebäudeeinmessung kraft Gesetzes verpflichtet sei, was auch eine Ungleichbehandlung ausschließe.

Mit der Klage vom 21. August 2020 verfolgt der Kläger sein Anfechtungsbegehren mit dem bisherigen Vorbringen unter ergänzender Rüge einer Unbestimmtheit des Bescheides weiter. Von den beiden bereits bei Erwerb des Grundstücks vorhandenen Garagen habe er, Kläger, lediglich eine erneuert, was nicht zur Einmessungspflicht führe. Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2021 hat er angegeben, nach seiner Auffassung sei nur der Carport von 2005 streitgegenständlich. Er beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 31. Mai 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung

und verteidigt seine Bescheide. Ferner weist er auf einen durch den Kläger am 19. Oktober 2020 dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur [REDACTED] schriftlich erteilten Auftrag zur Gebäudeeinmessung hin, der auch den Carport betreffe.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten zum Baugenehmigungsverfahren und zur Einmessungsfrage sowie auf den Inhalt des genannten Grundbuchblatts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtungsklage ist zulässig, aber unbegründet und daher abzuweisen.

Der Kläger hat nach einem ordnungsgemäßen Vorverfahren gegen den ihm eine kosten-trächtige Handlungspflicht auferlegenden und hierzu eine ebenso kosten-trächtige Ersatz-vornahme androhenden Bescheid vom 31. Mai 2018 fristgemäß das Gericht angerufen.

Sein Rechtsschutzinteresse wird nicht durch den Vermessungsauftrag vom 19. Oktober 2020 — der nach der vom Beklagten vorgelegten Kopie der Formularerklärung wirksam erteilt und mit einer klägerischen Kostenübernahmeerklärung versehen wurde — in Frage gestellt. Denn zum einen ist nach dem aktuellen Erkenntnisstand schon zweifelhaft, ob der am 19. Oktober 2020 erteilte Auftrag zur Gebäudeeinmessung von „CP, Schp, Überdach“ auf den Flurstücken [REDACTED] ausgeführt worden ist, bei dem sich die im Formular eingetragenen Abkürzungen „CP“ ersichtlich auf einen Carport und „Schp“ auf den auf Luftbildern erkennbaren Schuppen im östlichen Teil des Flurstück [REDACTED] beziehen lassen und mit dem „Überdach“ die Überdachung der Terrasse an der Südostseite des Wohnhausanbaus an der Grenze zwischen den genannten Flurstücken gemeint ist. Der zum Verhandlungstermin nicht erschienene Kläger hat zu der Frage seinen Prozessbevollmächtigten nicht aktuell informiert und im vorbereitenden Verfahren vortragen lassen, dass zwar ein Vermessungsauftrag erteilt, beim Beklagten aber die Übernahme der Kosten beantragt worden sei (Schriftsatz vom 10. Juni 2021), bzw. dass es zu der Einmessung des Carports von 2005 nicht gekommen sei, weil für „eine angefragte Firma“ nicht klar gewesen sei, ob eine Einmessungspflicht bestehe und wer die Kosten trage (Schriftsatz vom 6. Dezember 2021). Auch die von Beklagtenseite im Verhandlungstermin vorgewiesene Flurkarte (mit Luftbild-Hintergrund) weist den Carport an der Straßenseite des klägerischen Grundstücks durch seine gestrichelte Signatur als noch nicht vermessungstechnisch eingemessen aus (anders als die aktuelle Darstellung des Gebäudebestands ohne Differenzierung bei den Gebäudekanten im über das Internet-Geoportal „GAIA MV professional“ erreichbaren Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS), was die klägerischen Angaben bestätigen könnte. Zum anderen wäre selbst in dem Fall, dass vom Kläger entsprechend dem angegriffenen Bescheid die Vermessungshandlungen doch bereits veranlasst und auch durchgeführt worden wären, die Anfechtung des Bescheids nach wie vor insgesamt angezeigt, da seine Regelungen, soweit sie in Bestandskraft erwachsen, verbindlich das Bestehen der für den Einzelfall verfügten klägerischen Handlungspflicht und einer klägerischen Kostenverantwortung insoweit sowie die Rechtmäßigkeit der (gebührenpflichtigen) Zurückweisung des klägerischen Widerspruchs festlegen würden.

Die Klage ist unbegründet, da der angegriffene Bescheid nicht der beantragten Aufhebung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – unterliegt, weil er rechtmäßig ist und (daher) den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

Denn der Beklagte will mit dem angegriffenen Bescheid vom 31. Mai 2018 durchsetzen, dass der Kläger als Grundstückseigentümer den Verpflichtungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 (bis 3) GeoVermG M-V nachkommt: „Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung im Anschluss daran zu veranlassen und die Kosten für deren Durchführung zu tragen. Die Gebäudeeinmessungspflicht besteht für alle Gebäude, die seit dem 12. August 1992 errichtet oder in ihrem Grundriss verändert worden sind. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Maßnahme nach Satz 1 genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist.“ Dies unternimmt er unter Heranziehung der Ermächtigungsgrundlage in § 28 Abs. 4 GeoVermG M-V: „Die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche selbst durchführen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen. Die hierbei anfallenden Kosten haben die Verpflichteten nach Absatz 1 zu tragen.“ Diese Verpflichteten im Sinne von § 28 Abs. 1 GeoVermG M-V sind „Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken“.

Ebenso wie das Obergericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern – OVG M-V – (s. dessen Beschluss vom 16. August 2012 – 3 L 84/12 –, Beck'sche Rechtsprechungssammlung 2012, 58427; dort sub 2.) und die frühere 7. Kammer des Gerichts (s. etwa deren Gerichtsbescheid vom 28. August 2018 – 7 A 4153/17 SN, n. v.) hat die Kammer grundsätzlich weder unter Gleichheits- noch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Durchgreifendes gegen die Wirksamkeit der Vorschriften zu erinnern, die im öffentlichen Interesse das Grundstückseigentum sozialpflichtig ausgestalten, wobei für die die gesetzgeberische Anordnung der Einmessungspflicht der Stichtag des 12. August 1992, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des erstmals gesetzlich eine Einmessungspflicht für neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude anordnenden Vermessungs- und Katastergesetzes vom 21. Juli 1992 – VermKatG –, beibehalten wurde. Dies gilt auch ungeachtet des vorübergehenden Nichtbestehens einer solchen Pflicht für genehmigungsfrei errichtete Gebäude — s. dazu das Urteil des OVG M-V vom 29. März 2006 – 3 L 80/02 –, juris —, der erneuten weitgehenden Abschaffung der Pflicht in einer „Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg“ von 2006 bis 2009 (s. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 2006, GVOBl. M-V S. 634) sowie der vom Gesetzgeber vorübergehend eröffneten Möglichkeit zu ihrer Lockerung durch eine Verordnung auf der Grundlage von § 14 Abs. 5 VermKatG M-V. Denn die Notwendigkeit des aktuellen vollständigen Gebäudenachweises in öffentlichen

Geoinformationsdaten und als Bestandteil des Liegenschaftskatasters entspricht zwischenzeitlich auch den inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI. L 108 vom 25. April 2007, S. 1, die das GeoVermG M-V umsetzt. Nach Nr. 2 des Anhangs III zu dieser Richtlinie gehört der „geografische Standort von Gebäuden“ zu den möglichst zügig nach Maßgabe näherer Durchführungsbestimmungen in Metadaten und Geodatenätzen einzubeziehenden Informationen, was in Nr. 2 der Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 GeoVermG M-V aufgegriffen wurde (zum vielfachen Bedarf an aktuellen Geodaten s. auch etwa Konzak, Nordrhein-Westfälisches Verwaltungsblatt 2021, S. 401 ff.).

Der angegriffene Bescheid erging auch formell rechtmäßig.

Der Beklagte ist nämlich — mangels einer abweichenden Regelung nach § 5 Abs. 6 GeoVermG M-V — gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GeoVermG M-V in seiner Gebietskörperschaft im übertragenen Wirkungskreis als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für die Aufgabenwahrnehmung zuständig, die sich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 GeoVermG auf die die Aufgaben des Liegenschaftskatasters gemäß Teil 3, Abschnitt 2, und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren gemäß Teil 3, Abschnitt 3, bezieht; dazu gehört die Führung des Liegenschaftskatasters im Kreisgebiet, wozu das streitgegenständliche Grundstück gehört, und die Durchsetzung der Pflichten der an dem Grundstück Berechtigten.

Der Beklagte hörte den Kläger auch vor Erlass des Ausgangs(- wie auch des Widerspruchs-)bescheids ordnungsgemäß schriftlich an. Bedenken gegen die Form der Bescheide sind nicht ersichtlich.

Wie der Kläger in der vorbereitenden Korrespondenz hat erkennen lassen, ist auch eine fehlende Bestimmtheit der Bescheide nicht zu beanstanden; denn beiden Beteiligten ist erkennbar klar, dass sich die Aufforderung zur Einmessung allein auf den 2005 errichteten Carport bezieht, wie der Kläger im Schriftsatz vom 6. Dezember 2021 auch bestätigt hat. Dass der Beklagte, erkennbar unter Verwendung von Musterschreiben, im Anhörungsschreiben vom 12. Februar 2018 und im angegriffenen Bescheid vom 31. Mai 2018, sogar noch im Anhörungsschreiben vom 3. September 2021 die beiden Flurstücksnummer [REDACTED] anführte, ist erkennbar darauf zurückzuführen, dass die beiden jeweils ein Grundstück bildenden Flurstücke gemeinsam auf demselben Grundbuchblatt verzeichnet waren, dessen Nummer in den Katasterunterlagen verzeichnet war; ferner auf die anfängliche Unklarheit beim Beklagten darüber, welches der auf den ausgewerteten Luftbildern erkennbaren rechteckigen Objekte der vom Kläger errichtete Carport sei; denn auf dem südöstlich an das Wohnhausgrundstück angrenzenden Flurstück [REDACTED] waren, nach Angaben des Be-

klagten ohne Baugenehmigung, über einer direkt an der Flurstücksgrenze an die südöstliche Hausfront anschließenden, ca. 2004 gepflasterten Fläche eine ca. 2015 errichtete Überdachung und ca. 2019 an der östlichen Grundstücksecke an dem Landesstraßen-Strang der [REDACTED] ein weiteres Nebengebäude entstanden. Aus der maßgeblichen Sicht des Klägers als informierten Erklärungsempfängers (sog. Empfängerhorizont) gab es dagegen kein Vertun darüber, welches Gebäude gemeint war.

Auch materiell beruht der Bescheid auf der genannten Ermächtigungsgrundlage, die in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zutreffend angewandt wurde.

§ 28 Absatz 2 Satz 1 GeoVermG M-V ist auf den streitgegenständlichen Doppelcarport anwendbar.

Der Begriff des Gebäudes im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 GeoVermG M-V ist in § 22 Abs. 3 GeoVermG M-V definiert. Danach sind Gebäude im Sinne des GeoVermG M-V selbständig benutzbare, überdachte oder überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen oder dem Betrieb von Sachen zu dienen. Sie müssen von einiger Beständigkeit und Bedeutung, ausreichend standfest und fest mit der Bodenfläche verbunden sein. Die Definition wurde spezifisch für das GeoVermG M-V (und zwar bezogen auf die dort geregelte Gebäudeeinmessungspflicht) vorgenommen, v. a. um die liegenschaftskatasterlichen Belange unabhängig von Änderungen der Landesbauordnung – LBauO M-V – oder deren Anwendung, insbesondere Genehmigungsfreistellungen betreffend, zu regeln (LTDrs 5/3476, S. 68, zum Entwurf des GeoVermG M-V, LTDrs 3/2112, S. 35, zur Änderung des VermKatG von 2002). Ergänzend regelt § 28 Abs. 2 Satz 3 GeoVermG M-V, dass es auf die Genehmigungspflichtigkeit der Errichtung oder Grundrissveränderung nicht ankommt; Änderungen ähnlicher Zielrichtung hatte das späte VermKatG durch eine statische Verweisung auf eine bestimmte Fassung der LBauO M-V erfahren, um das Liegenschaftsrecht von baurechtlichen Genehmigungsfreistellungen „abzukoppeln“ (s. u. a. LTDrs 3/2766, S. 14, und LTDrs 4/1810, S. 188).

Der Doppelcarport des Klägers ist eine selbständig benutzbare überdachte bauliche Anlage, kann von Menschen betreten werden und ist geeignet und bestimmt, dem Schutz von Sachen, nämlich den klägerischen Fahrzeugen und weiteren untergestellten Gegenständen, zu dienen; daher ist die bauliche Anlage auch von einiger Beständigkeit, ausreichend standfest und über die sie tragenden Holzpfosten fest mit der Bodenfläche verbunden.

Der Doppelcarport hat, wie u. a. das im Termin eingesehene Foto aus dem *Apple*-Kartendienst zeigt, auch „einige Bedeutung“, so dass er ein einmessungspflichtiges Gebäude ist. Diese Voraussetzung der Einmessungspflicht ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich definiert, jedoch im Wege der Auslegung ermittelbar und vorliegend erfüllt.

Bei der Einführung der mit § 22 Abs. 3 GeoVermG M-V wortgleichen Gebäude-Definition als neu gefassten § 11 Abs. 3 VermKatG wurde zwar im Regierungsentwurf verlautbart (LTDrS. 3/2112, S. 35):

„... Die neue Gebäudedefinition wiederholt im Prinzip § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der direkte Verweis auf die Gebäudedefinition in der LBauO M-V wird wegen möglicher Abhängigkeiten im Falle der Änderung der LBauO M-V aber für unzumutbar erachtet. ...

Letztlich dient die neue (wie die alte) Gebäudedefinition als Grundlage für die (unverändert beibehaltene) Regelung des § 14 Abs. 3 (Gebäudeeinmessungspflicht). Sie soll einen durch Verwaltungsvorschrift ausfüllbaren gewissen Ermessensspielraum bieten. Carports, Gartenhäuser, Windfänge, Wintergärten o. ä. sollen nicht hierunter subsumiert werden können. Andererseits muss die Gebäudedefinition so auslegbar sein, dass auch bedeutende bauliche Anlagen (z. B. Windkraftanlagen) einmessungspflichtig werden.“

Auf die auf „Carports ... o. ä.“ bezogene Aussage hat die 7. Kammer die Ablehnung einer Einmessungspflicht für ein 2,67 m hohes Heu- und Strohlager mit einer Grundfläche von etwa 18 m² mit Hinweis auf einen entsprechenden gesetzgeberischen Willen gestützt (Urteil vom 2. November 2021 - 7 A 416/18 SN -, juris Rdnr. 36).

Der geschosshohe Doppelcarport des Klägers hat aber eine Grundfläche etwa 42 m², und im maßgeblichen Gesetzestext ist ein grundsätzlicher Ausschluss von Carports aus der Einmessungspflicht „mangels Bedeutung“ nicht ersichtlich. Daher hält die Kammer es mit dem Beklagten für sachgerecht, auf verschiedene Kriterien zur Bemessung der „Bedeutung“ abzustellen und dabei — ungeachtet der normenhierarchischen Nachrangigkeit — als Vorgaben für die im Lande praktizierte Verfahrensweise rechtstatsächlich auch Nr. 4.4.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 2014 in der Fassung vom 31. März 2016 – LiVermVV M-V –, wonach bei Carports das Dach als Grundriss zu erfassen ist, d. h. Carports durchaus einzumessen sein können, und die aufsichtsbehördliche Handreichung hierzu heranzuziehen, die offenbar an § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LBauO M-V orientiert ist; danach sind überdachte Stellflächen mit einer Brutto-Grundfläche von bis zu 30 m² und einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m außer im Außenbereich genehmigungsfrei, bei mehr als 30 m² daher aber immer genehmigungspflichtig, was allgemein ihre hinreichende Bedeutung für eine behördliche Be- und Erfassung indiziert.

Neben der Grundfläche, die die hiernach allgemein für den Innenbereich in Betracht zu ziehende Schwellengröße von 30 m² deutlich überschreitet, ist im Einzelfall des klägerischen Gebäudes zudem die Nähe zum Nachbargrundstück und die mit mehr als einem Eftel im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks beträchtliche Größe des Objekts (hierauf stellte das Verwaltungsgericht – VG – Kassel im Urteil vom 19. Februar 2013 – 6 K 7/11.KS –, juris Rdnr. 20, bei einer Gesamtbetrachtung ineinander verschachtelter Nebengebäude ab) charakteristisch, weshalb der streitgegenständliche Carport „von einiger Bedeutung“ im Sinne des maßgeblichen liegenschaftsrechtlichen Gebäude-Begriffs ist.

Die im bauordnungsrechtlichen Verfahren angegebenen Daten zur Lage und zum Ausmaß machen die Einmessung nicht obsolet. Eine Einmessung zu Planungszwecken, wie sie nun die Bauvorlageverordnung bei Grenzbebauung vorschreibt, ist im klägerischen Baugenehmigungsverfahren nicht erkennbar erfolgt. Im Übrigen ist — jedenfalls nach landesweiter Beendigung der großmaßstäblichen „Deregulierung“ wieder — Sinn und Zweck der nachträglichen Gebäudeeinmessung zu ermitteln, ob ein Gebäude gemäß den Planunterlagen errichtet wurde beziehungsweise welche genaue Lage und Größe es nunmehr aufweist, was allein für die ordnungsgemäße Fortführung der Katasterunterlagen von Bedeutung ist (vgl. das Urteil des Schleswig-Holsteinischen VG vom 16. Januar 2015 – 8 A 195/13 –, juris Rdnr. 24).

Unbedenklich ist die Betätigung des Einschreitensermessens durch den Beklagten. Gerichtsbekannterweise gleicht er kampagnenartig Luftbilder mit den Liegenschaftskarten ab und ermittelt die Gründe für fehlende vermessungstechnische Erfassungen von Gebäuden. Das Hinwirken auf einen vollständigen und aktuellen Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster ist ihm zwischenzeitlich auch ausdrücklich durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa über Prioritäten im Liegenschaftskataster Mecklenburg-Vorpommern (LiKatVV M-V) vom 21. Dezember 2020 – II 260 - 19301 - 2011/004-011 –, AmtsBl. M-V 2021, S. 23, ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden (s. Nr. 2.3 LiKatVV M-V).

Die im Baugenehmigungsverfahren angegebenen Daten zur (ungefähren) Lage und zum Ausmaß des Carports machen die Einmessung nicht obsolet. Eine Einmessung zu Planungszwecken, wie sie aktuell die Bauvorlageverordnung bei Grenzbebauung vorschreibt, ist im klägerischen Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht erkennbar erfolgt. Im Übrigen ist (jedenfalls nach landesweiter Beendigung der großmaßstäblichen „Deregulierung“ allgemein wieder) Sinn und Zweck der nachträglichen Gebäudeeinmessung, zu ermitteln, ob ein Gebäude gemäß den Planunterlagen errichtet wurde beziehungsweise welche genaue Lage und Größe es nunmehr aufweist, was allein für die ordnungsgemäße Fortführung der Katasterunterlagen von Bedeutung ist (vgl. das Urteil des Schleswig-Holsteinischen VG vom 16. Januar 2015 – 8 A 195/13 –, juris Rdnr. 24).

Das klägerische Vorbringen zu einer Ungleichbehandlung mit den Eigentümern anderer Carports in der Straße ist unsubstantiiert; außerdem sind Carports mit den Ausmaßen des klägerischen in der näheren Umgebung nicht erkennbar, sondern lediglich „Einfachcarports“.

Auch die Auswahl des Klägers als Maßnahmeadressaten ist nicht zu kritisieren. Er gehört zu den Grundstückseigentümern, die nach § 28 GeoVermG M-V handlungspflichtig sind; im Unterschied zu den bei Bescheidserlass vorhandenen weiteren Eigentümern wohnte der

Kläger auch auf dem betroffenen Grundstück und war daher für die Veranlassung und Ermöglichung der Vermessungshandlung der geeignetste Pflichtige.

Die für die Vornahme oder Veranlassung der Vermessungshandlung im Ausgangsbescheid gesetzte Frist von einem Monat erscheint angemessen und ausreichend. Dass bei Zurückweisung des klägerischen Widerspruchs im Widerspruchsbescheid keine neue Fristsetzung erfolgte, ist bedenkenfrei; denn sofern der Ausgangsbescheid nach Abschluss des vorliegenden Klageverfahrens bestandskräftig und vollziehbar wird, hat der Beklagte wegen Ablaufs der dem Kläger gesetzten Frist sogleich die Möglichkeit, die Vermessungshandlung auf klägerische Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen, wobei es dem Kläger jedoch nach wie vor unbenommen bleibt, selbst kurzfristig die notwendigen Veranlassungen zu treffen und nachzuweisen.

Die Kostenentscheidung zum Nachteil des folglich unterlegenen Klägers ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 und § 711 der Zivilprozessordnung sowie § 167 VwGO.

Die Berufung wird im Hinblick auf die partiell abweichende Einschätzung der Bedeutung der Aussage in LTDrS. 3/2112, S. 35, auf die das Urteil der 7. Kammer vom 2. November 2021 – 7 A 416/18 SN –, juris Rdnr. 36, tragend gestützt war, wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 124a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung durch Berufung angefochten werden. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, einzulegen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Im Berufungsverfahren besteht nach Maßgabe von § 67 VwGO die Notwendigkeit, sich durch Prozessbevollmächtigte aus den dort genannten Personenkreisen vertreten zu lassen.

Der Richter am Verwaltungsgericht
Meisner kann wegen einer Urlaubs-
reise hier nicht unterschreiben.

Kellner

Kellner

Dr. Pfengler

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und entsprechend der klägerische Angabe auf

5.000 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, eingeht. Dieses entscheidet über die Beschwerde, soweit das Verwaltungsgericht Schwerin ihr nicht abhilft.

Der Richter am Verwaltungsgericht
Meisner kann wegen einer Urlaubs-
reise hier nicht unterschreiben.

Kellner

Kellner

Dr. Pfengler

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Schwerin, 26. Februar 2024

Schneider, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle